

BStGer RR.2025.116 vom 7. August 2025

Bundesstrafgericht, 2025-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.116

FR: TPF RR.2025.116 du 7 août 2025

IT: TPF RR.2025.116 del 7 agosto 2025

Regeste

Auslieferung an Rumänien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Rumänien sind primär die einschlägigen Staatsverträge, namentlich das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), sowie das Verfahrensrecht des ersuchten Staates massgebend (für eine vollständige Übersicht über die anwendbaren Rechtsgrundlagen siehe zuletzt den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2025.106 vom 23. Juli 2025 E. 1.1– 1.3).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Auslieferungsentscheids ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert. Nachdem er seine Beschwerdeschrift innerhalb der hierzu anberaumten Nachfrist (vgl. Art. 52 Abs. 2 VwVG)

- 4 -

eigenhändig unterzeichnet und damit hinreichend verbessert hat, ist auf die fristgerecht erhobene Beschwerde einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen mit freier Kognition, befasst sich jedoch grundsätzlich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 4

In seiner Eingabe bringt der Beschwerdeführer Folgendes vor (vgl. act. 1 bzw. act. 9):

Ich möchte nicht nach Rumänien geschickt werden, weil ich meine Strafe hier in der Schweiz absitzen möchte. Ich gehe hier im Gefängnis täglich zur Arbeit und auch zur Schule, was ich sehr schätze. Ich habe noch ein paar Monate vor mir und möchte nicht nach Rumänien gehen, weil die Bedingungen im Gefängnis nicht gut sind. Und im Jahr 2021

hatte ich einige Probleme, als ich dort war. Ich danke Ihnen.

Er wiederholt damit im Wesentlichen seine bereits im erstinstanzlichen Verfahren mehrfach vorgetragenen Äusserungen (siehe act. 7.0/10 Antworten auf die Fragen Nr. 4, 7 und 9; act. 7.0/13).

E. 5

Gemäss Art. 37 Abs. 1 IRSG kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Schweiz die Vollstreckung des ausländischen Strafentscheids übernehmen kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint. Jedoch kann eine Auslieferung nach ständiger Rechtsprechung in Fällen, in welchen – wie vorliegend – das EAUE Anwendung findet, nicht gestützt auf Art. 37 Abs. 1 IRSG verweigert werden (BGE 129 II 100 E. 3.1; 123 II 279 E. 2d S. 283; 122 II 485 E. 3a und 3b; vgl. zuletzt auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2024.121 vom 11. Februar 2025 E. 10.2.1). Zudem setzt die Vollstreckung von Strafentscheiden eines anderen Staates grundsätzlich ein ausdrückliches Ersuchen des betreffenden Staates voraus (vgl. Art. 94 Abs. 1 IRSG; BGE 129 II 100 E. 3.1; 120 Ib 120 E. 3c). Ein solches Ersuchen liegt im konkreten Fall nicht vor. Diesbezüglich kann auch auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (siehe act. 2, Ziff. II.6). Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

- 5 -

E. 6

Gestützt auf die vorliegend gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Freiheitsstrafe besteht angesichts der einschlägigen Rechtsgrundlagen eine Verpflichtung zur Auslieferung (vgl. Art. 1 und 2 Abs. 1 EAUE sowie Art. 35 Abs. 1 IRSG). Gegenüber einem Staat, mit dem die Schweiz durch das EAUE verbunden ist, kann die Auslieferung nicht mit Hinweis auf die Geringfügigkeit des Strafrestes abgelehnt werden (BGE 112 Ib 59 E. 2a in fine; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2025.17 vom 5. März 2025 E. 2.1; RR.2024.51 vom 25. Juni 2024 E. 6.4). Mit seinem blossen Hinweis auf die verbleibende Reststrafe kann der Beschwerdeführer ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 7.1

Im Entscheid RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019 nahm das Bundesstrafgericht eine umfassende Analyse der aktuellen Haftbedingungen in Rumänien und damit eine einlässliche Überprüfung der bisherigen Auslieferungspraxis der Schweiz an Rumänien vor. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Auslieferungen nach Rumänien regelmässig ohne spezielle Garantien durchgeführt (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019 E. 4.3.1–4.3.3). Es verwies weiter auf die Feststellungen der Organe des Europarats und anderer Organisationen und Behörden, wonach es im Strafvollzug in Rumänien zu vielfachen und systematischen Verstössen gegen Art. 3 EMRK komme (a.a.O. E. 4). Gestützt darauf hielt es fest, im konkreten Fall sei objektiv und ernsthaft zu befürchten, dass dem Verfolgten in Rumänien eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte drohe (a.a.O. E. 4.9). Dementsprechend formulierte es eine Reihe von Garantien, welche die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung des Verfolgten ausreichend einschränken könne (a.a.O. E. 5.2). Das Bundesgericht ist auf die vom Verfolgten gegen den erwähnten Entscheid erhobene Beschwerde nicht eingetreten (Urteil des Bundesgerichts 1C_560/2019 vom 1. November 2019).

E. 7.2

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 hat die ersuchende Behörde auch im vorliegenden Fall die im eben erwähnten Entscheid formulierten Garantieerklärungen abgegeben (act. 7.0/6), womit das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung des Beschwerdeführers behoben oder jedenfalls auf ein so geringes Mass herabgesetzt wird, dass es als nur noch theoretisch erscheint. Mit seinem pauschalen Vorbringen, die Bedingungen im Gefängnis in Rumänien seien «nicht gut», oder mit dem Hinweis auf (nicht weiter konkretisierte) Probleme in der Vergangenheit vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun, dass er aufgrund der konkreten Umstände seines Falles der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre (vgl.

- 6 -

hierzu u.a. BGE 149 IV 376 E. 3.4 S. 384; TPF 2017 132 E. 7.3.2 S. 134 f.). Damit erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 8

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde zum vornherein als unbegründet. Auch aus den Akten ergeben sich keine anderweitigen Auslieferungshindernisse. Die Beschwerde ist daher ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.